

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 12.05.2013

Aktenzeichen: 4-13-SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des

Oberschiedsrichters

vom 05.03.1012 gegen

den Spieler X

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 26.04.2013 durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Werner Hamper, Kulmbach
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Bei einem Spiel der Bayernliga Süd im März 2013 schrieb der eingeteilte Oberschiedsrichter folgende Meldung.

Herr X hat sich mit grob unsportlichem Verhalten gegenüber dem Spieler Y zuerst eine Verwarnung eingeholt. Nachdem er dieses Verhalten nicht einstellte, bekam er eine gelbe Karte. Diese entgegnete er wiederum mit der Infragestellung meiner Position bei dieser Veranstaltung. Trotzdem unterließ er die bedrohenden Blicke gegenüber dem Spieler nicht. Ganz im Gegenteil, er verschärfte diese und hat den Spieler Y damit provoziert. Nachdem er ein weiteres Mal darauf hingewiesen wurde, sein unsportliches Verhalten einzustellen, wurde er zunehmend aggressiv und das Spiel musste unterbrochen werden. Er wurde von dem Mannschaftsführer des Gastvereins angehalten einfach fair weiterzuspielen. Als dann das Spiel weitergeführt wurde, wurde der Satz noch zu Ende gespielt. Er unterließ aber diese bohrenden und bedrohenden Blicke nicht, woraufhin der Spieler Y das Spiel bei einem Satzstand von 1:1 aufgab mit der Begründung, er könne sich nicht sicher sein, ob er ihm "nicht den Schläger nach dem Spiel an den Kopf wirft".

Am 05.03.2013 leitete der Spielleiter die OSR-Meldung an den Vorsitzenden des SGdV weiter. Am 23.03.2013 eröffnet der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV aufgrund des Anfangsverdachts wegen Unsportlichen Verhaltens (§ 71 RVStO), Missachtung von Anordnungen (§73 RVStO), Bedrohung von Gegner und Schiedsrichter (§74 RVStO) und Spielabbruchs (§76 RVStO).

Der Beschuldigte wurde als solcher zu einer Stellungnahme aufgefordert. Ebenso wurden sein Gegner, ein Mannschaftsmitglied und der OSR zu einer Stellungnahme als Zeugen aufgefordert.

Der Gegenspieler schilderte den Ablauf aus seiner Sicht und gab an, am Ende des dritten Satzes das Spiel aufgegeben zu haben, weil ihm die ganze Situation einfach zu blöd war. Die Aussage des Mannschaftsmitglieds des Beschuldigten beleuchtete u.a. eine vorherige Diskussion des Beschuldigten mit dem OSR zu einer aufgebauten Videokamera. Zudem gab er eine rechtliche Bewertung zu den im Raum stehenden Anschuldigungen. Der OSR wiederholte seine Ausführungen der OSR-Meldung und gab an, dass er wegen des vorzeitigen Spielendes keine rote Karte zeigen konnte.

Der Beschuldigte gab den Ablauf des Geschehens aus seiner Sicht wieder und beleuchtete auch die seiner Meinung nach mit Ausschlaggebende Vorgeschichte. Er distanzierte sich von jeglichem ihm vorgeworfenen Vergehen und führte sein tadelloses Verhalten in der Vergangenheit an.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist unbegründet.

Das Gericht bewertete alle Aussagen als glaubhaft. Da es sich aber um subjektive Empfindungen handelt, ist es nicht möglich, daraus eine objektive Schuld abzuleiten. Zudem bewertet das Gericht die Ausführungen des Beschuldigten als fundierter und konkreter als die ihn belastenden Aussagen. Für eine Verurteilung ist dem Beschuldigten ein vorwerfbares Verhalten nachzuweisen, nicht umgekehrt.

Der Beschuldigte ist daher freizusprechen.

(...)

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Werner Hamper
Beisitzer